

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2008/5/27 2007/05/0067

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.05.2008

Index

L37154 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Oberösterreich

L81704 Baulärm Umgebungslärm Oberösterreich

L82000 Bauordnung

L82004 Bauordnung Oberösterreich

L82304 Abwasser Kanalisation Oberösterreich

10/07 Verwaltungsgerichtshof

10/10 Grundrechte

19/05 Menschenrechte

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

Norm

ABGB §362;

ABGB §364 Abs1;

BauO OÖ 1994 §12 Abs2;

BauO OÖ 1994 §5;

BauRallg;

MRK Art6;

StGG Art5;

VwGG §42 Abs2 Z1;

Rechtssatz

Ausgehend vom Grundsatz der Baufreiheit ist für die als Voraussetzung für eine Baubewilligung erforderliche Bauplatzbewilligung das Fehlen einer gesetzlichen Beschränkung auf Grund der unterschiedlichen Widmung des beschwerdegegenständlichen Grundstückes anzunehmen. Aus den Bestimmungen über die Baulücken in § 12 Oö. Bauordnung 1994 lässt sich vielmehr erschließen, dass der Gesetzgeber die Möglichkeit des Bestehens eines Bauplatzes für Grundstücksteile als rechtskonform in Betracht gezogen hat (vgl. § 12 Abs. 2 dritter Satz Oö. Bauordnung 1994: "Bilden die zwischen bebauten Bauplätzen gelegenen unbebauten Grundstücke oder Grundstücksteile nach dem Bebauungsplan zwei Bauplätze,...").

Schlagworte

Planung Widmung BauRallg3Besondere Rechtsgebiete

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2007050067.X04

Im RIS seit

25.06.2008

Zuletzt aktualisiert am

08.01.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at